

Neue Bücher

Rieck, Lars: Tätowierung und Urheberrecht, Verlag Fachmedien Recht und Wirtschaft, Deutscher Fachverlag GmbH, 1. Aufl. 2025, 313 S., 98,00 Euro

Wenn Du beim Lesen einer Diss Vergnügen empfindest...

...dann stimmt mit Dir etwas nicht! Oder es ist mit Dir doch alles in Ordnung, Du liest aber gerade die Dissertation von Dr. *Lars Rieck*. Sie ist weniger eine Doktorarbeit als ein Pionierwerk. Ja, meines Erachtens hat Dr. *Lars Rieck* echte Pionierarbeit geleistet, denn obwohl es – zumindest in Berlin – gefühlt mehr Tattoostudios als Friseursalons und definitiv mehr Studios als Bäckereien gibt, findet sich kaum Fundiertes, an dem man sich rechtlich orientieren kann. Auch die Rechtsprechung ist derzeit noch sehr übersichtlich und beschränkt sich meist auf Themen wie Steuern, Künstlersozialkasse oder vielleicht auf die Frage, ob Polizeibeamte tätowiert sein dürfen. Auch das kürzlich durch die Medien gegangene Urteil zum rachemotivierten Gesichtstattoo befasste sich nur mit den strafrechtlichen Aspekten. Schade eigentlich, denn rund um das Thema „Haut als Leinwand“ türmen sich die rechtlichen Fragestellungen an sich bis in den Himmel. Tätowierungen unterscheiden sich von anderen Kunstformen unter anderem dadurch, dass die „Leinwand“ selbst Rechte hat. Hoppla! Hierdurch ergeben sich rechtliche Spannungsfelder, die äußerst interessant sind. Verletzt ein Cover up oder eine Laserentfernung die Urheberrechte des Künstlers? Ist nur das Tattoo selbst von rechtlicher Relevanz oder auch die erstellte Vorlage? Sind Stencils und handgezeichnete Vorlagen unterschiedlich zu behandeln? Und wie ist es einzuordnen, wenn ich anhand eines Werkes zum Tattoo-Model werde und damit Geld verdiene, es ablichten zu lassen? Welche Spannungsfelder können sich bei Verwertung in Games oder Filmen ergeben? Muss man fotorealistische Motive, die auf Grundlage eines Bildes entstehen, als Vervielfältigung ansehen? Und löst das nicht weitere Urheberrechtsfragen auf? Allein dieser kleine Auszug aus einer Fülle von rechtlichen Aspekten zeigt: Tattoorecht ist spannend und eine unendliche rechtliche Spielwiese! Es zeigt auch, dass die Welt auf diese Dissertation gewartet hat.

In gerichtlichen Entscheidungen werden Tätowierer oft konsequent schlechter behandelt als andere Kunstschaffende. Doch warum ist das so? Umweht die Kunst noch immer ein Knastimage, ein Hauch von Zwielfichtigkeit? Verwunderlich, denn längst muss man sich für ein Tattoo nicht mehr in schummrigen Ecken von Hafenvierteln herumdrücken. Tattoos sind in der Gesellschaft angekommen und erfreuen sich größter Beliebtheit. Die absurden Thesen Lombrosos sollten dringend recycelt werden. Ebenso die Ausführungen von Alfred Loos in „Ornament und Verbrechen“. Dies jedenfalls nach Auffassung der Verfasserin und Trägerin diverser bunter wie auch monochromer Kunstwerke. Tattoos sind ein Evergreen, denn selbst Ötzi trug sie schon (und davon nicht zu knapp) und im 19. Jahrhundert war es in adligen Kreisen en vogue, tätowiert zu sein.

Woher ich all das weiß? Und weshalb die Bezugnahme auf die Thesen von Lombroso und Loos? Wie eingangs erwähnt: Ich habe die Dissertation mit größter Freude gelesen, denn sie setzt sich keineswegs nur mit den urheberrechtlichen Aspekten der Tattookunst auseinander, sondern biegt gelegentlich mal nach links und rechts ab, um geschichtliche Exkurse und sonstige Bonmots einzustreuen. Sie diene mir als hervorragende Vorbereitung einer Podcastaufzeichnung mit *Lars Rieck* für „(R)ECHT INTERESSANT!“ und der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass der Autor auch in Interviews nicht mit spannenden Geschichten geizt.

Warum werden Tattoo-Artists häufig als Auftragsdienstleister betrachtet, statt die künstlerischen Freiräume anzuerkennen, die gerade bei Wannados oder Customs genutzt werden? Erste Fortschritte vor Gericht lassen hoffen, dass sich das künftig ändern wird. Insbesondere die Rechtsauffassung, Tätowierkunst (hoppla, da steckt das Wort ja schon drin!), könne – wenn überhaupt – allenfalls Kunsthandwerk sein, da Kunst keinen Zweck haben dürfe, Tattoos aber stets der Verschönerung dienen, ist insofern wenig überzeugend, als sich kaum ein

Gemäldeliebhaber ein Bild an die Wand hängen wird, um den Raum nicht zu verschönern. Bevor nun ich meinerseits links und rechts abbiege und eine Grundsatzdebatte eröffne, statt kurz dieses feine Werk zu rezensieren, schließe ich mit einer dringenden Leseempfehlung, die sich nicht nur an Anwältinnen und Anwälte, rechtlich Interessierte, Tattoo-Träger und Tattoo-Künstler, sondern auch an Richterinnen und Richter wendet.

Es ist erstaunlich, wie wenig Rechtsprechung und wissenschaftliche Aufsätze zum Thema Tattoorecht existieren. Kommentarliteratur sucht man vergeblich. Es würde daher nicht weiter verwundern, wenn sich diese Dissertation zu DEM Nachschlagewerk für Richterinnen und Richter entwickeln würde. Es wäre uns allen zu wünschen. Das Buch ist zudem hervorragender Lesestoff für alle (angehenden und praktizierenden) Juristinnen und Juristen. Nicht nur, weil die Dissertation so verfasst ist, dass ihr auch Nicht-Urheberrechtler spielend folgen können, sondern auch, weil sich unter so mancher Robe ein kleines Kunstwerk verbirgt, das dort vielleicht keiner vermutet. Die Lektüre liegt also für Viele im eigenen Interesse. *Lars Rieck* sensibilisiert für die wichtigsten Problemkreise rund um ein Thema, das sprichwörtlich unter die Haut geht. Das Wichtigste ist allerdings: Diese Dissertation bietet nicht nur präzise und umfangreiche urheberrechtliche Ausführungen, sondern ist auch im Übrigen mehr als unterhaltsam. Nichts anderes hätte ich von dem Träger des Unterarm-Tattoos „Organ der Rechtspflege“ erwartet.

Stephanie Beyrich, Rechtsanwältin, Podcasterin, Autorin

Stumpf, Christoph/Suerbaum, Joachim/Schulte, Martin/Pauli, Rudolf: Stiftungsrecht, BGB-Stiftungsrecht, Landesstiftungsgesetze, Stiftungssteuerrecht. Kommentar, Verlag C. H. Beck, 4., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2025, 1039 S., 179,00 Euro

(TK) Sicher stiften... Die Institution der Stiftung hat eine rechtsgeschichtliche Tradition, die sogar in die Antike zurückweist. Wenngleich die damaligen Rechtssubjekte vermutlich kaum etwas mit den Stiftungen im Hier und Jetzt zu tun haben. Zugleich erfreuen sich Stiftungen seit der jüngsten Novellierung des Stiftungssteuerrechts und des Stiftungsprivatrechts einer noch die zuvor da gewesenen Beliebtheit. Immerhin hat sich allein seit dem Jahr 2000 die Zahl der Stiftungen in der Bundesrepublik verdreifacht. Keine andere Rechtsform des deutschen Rechts weist ein vergleichbares Sozialprestige auf, kaum eine andere Rechtsform erlaubt eine ähnliche Gestaltungsfreiheit.

Das deutsche Stiftungsrecht weist ein dichtes Geflecht zwischen Privat-, Verwaltungs-, Steuer- und teilweise auch dem Kirchenrecht auf. Für den Rechtsanwender wird dies häufig zum Problem: Die relevanten Normen des Stiftungsrechts sind über zahlreiche Einzelgesetze verstreut, vom BGB über sechzehn verschiedene Landesstiftungsgesetze und zahlreiche einzelne Steuergesetze bis hin zu den einschlägigen kirchenrechtlichen Normen.

Der aktuelle, bewährte Kommentar bietet eine praxisgerechte Darstellung des kompletten Stiftungsrechts inklusive des wichtigen Stiftungssteuerrechts, wie einer ausführlichen Einleitung mit wichtigen Hinweisen, etwa zu internationalen Stiftungen, dem Stiftungsprivatrecht, einer eingehenden Kommentierung der §§ 80 – 88 BGB, weiterhin eine systematische Darstellung des Landesstiftungsrechts mit Anerkennung, Publizität und Stiftungsaufsicht sowie des kirchlichen Stiftungsrechts der katholischen und evangelischen Kirche und sonstiger Religionsgemeinschaften und des Stiftungssteuerrechts, darunter die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO), des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) sowie der IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer)-Standards zur Rechnungslegung für Stiftungen praxisgerecht erläutert.

Die Neuauflage verarbeitet vor allem die Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts und seine Umsetzung in den Landesstiftungsgesetzen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den praktischen Konsequenzen einiger wichtiger steuerrechtlicher Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre.

Kurzum: Der Kommentar in der orangenen Reihe bietet das gesamte Stiftungsrecht in Deutschland in einem Band, mithin in einer kompakten Kommentierung und sorgt damit für einen schnellen Zugriff. Er will dem Rechtsanwender eine Verständnis- und Arbeitshilfe an die Hand